

Rechtliche Rahmenbedingungen: Wer darf in Deutschland arbeiten?

Für die Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland gelten je nach Herkunftsland und Qualifikation unterschiedliche Regelungen. Diese betreffen einerseits die Einreise nach Deutschland und andererseits den Aufenthalt und die Arbeitsaufnahme in Deutschland.

Die Staatsangehörigkeit macht den Unterschied

Kommt eine ausländische Fachkraft aus Europa oder aus einem Drittstaat? Das macht einen relevanten Unterschied für die Zuwanderung.

Fachkräfte aus der EU und den EFTA-Staaten

Ungehinderten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt hat in der Regel, wer aus einem Staat der Europäischen Union kommt oder aus den EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz). Bürger aus diesen Ländern sind inländischen Arbeitnehmern gleichgestellt. Sie dürfen in Deutschland gemäß dem sogenannten Freizügigkeitsrecht eine Beschäftigung aufnehmen.

Fachkräfte aus Drittstaaten

Für Fachkräfte, die nicht aus der EU bzw. den EFTA-Staaten kommen, unterscheiden sich die Zuwanderungs-Regelungen für den Arbeitsmarkt ebenfalls nach den Herkunftsländern:

- **Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland, USA und Großbritannien (ab 1.1.21):** Fachkräfte aus diesen können ohne Visum einreisen und den Aufenthaltstitel nach der Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Soll allerdings schon kurz nach der Einreise eine Beschäftigung aufgenommen werden, empfiehlt sich die Beantragung schon vor der Einreise.
- **Sonstige Drittstaaten:** Bürger aller weiteren Staaten benötigen zusätzlich auch ein Einreisevisum, das bereits vor der Einreise bei der deutschen Auslandsvertretung im jeweiligen Wohnsitzland zu beantragen ist. Das Visum wird nach Einreise in Deutschland von der zuständigen Ausländerbehörde in eine Aufenthaltserlaubnis umgewandelt.

Aufenthaltstitel und Visum müssen von der Fachkraft persönlich beantragt werden. Was im Einzelfall zu tun ist, erfährt sie von der zuständigen Ausländerbehörde bzw. der Auslandsvertretung im Ausland. Für internationale Fachkräfte wichtig zu beachten ist dabei auch:

- Die Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikation.
- Die Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen.

Was Sie als Arbeitgeber beachten sollten

Um sich und auch Ihrem Bewerber aus Drittstaaten Verzögerungen zu ersparen, empfiehlt sich zu beachten:

- Arbeitgeber können mit einer Vollmacht der Fachkraft ein [beschleunigtes Fachkräfteverfahren](#) bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland einleiten. Dadurch wird die Dauer des Anerkennungs- und Visumverfahrens deutlich verkürzt.
- Nehmen Sie frühzeitig auch Verbindung auf mit dem [Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit](#). Dieser kooperiert mit dem Internationalen Personalservice der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), um geeignete Fachkräfte für Sie zu finden und unterstützt ihre soziale und betriebliche Integration. Zudem bietet er Ihnen als Arbeitgeber die Möglichkeit, sich im Ausland bei Rekrutierungsveranstaltungen oder virtuellen Jobmessen zu präsentieren.
- Vermerken Sie im Arbeitsvertrag, dass dieser erst wirkt, sobald ein gültiges Visum bzw. ein Aufenthaltstitel erteilt wurde.

Weitere Informationen

Ausführliche Informationen zu den Einreisebedingungen bietet das Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland „[Make in in Germany](#)“. Hier finden Sie auch eine [interaktive Weltkarte](#) mit Kontaktdaten und Hinweise zu deutschen Institutionen im Ausland.

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG), das seit 1. März 2020 gilt, erweitert den Rahmen für die Einwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten. Die wichtigsten Regelungen auf einen Blick:

Fachkräftebegriff: Als Fachkraft gelten künftig einheitlich Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung.

Anerkennung der Qualifikation: Für Fachkräfte aus Drittstaaten ist die Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikation zwingend erforderlich, um in ihrem Beruf arbeiten zu dürfen.

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren: Das Verwaltungsverfahren zum Erteilen eines Visums (inkl. Anerkennungsverfahren) kann durch ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren verkürzt werden.

Entfall Vorrangprüfung: Für Fachkräfte mit Arbeitsvertrag und Anerkennung entfällt die Vorrangprüfung. Damit muss nicht mehr vor jeder Einstellung einer Fachkraft aus einem Drittstaat festgestellt werden, ob ein Bewerber aus Deutschland, EU / EFTA oder einem Drittstaat mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang zur Verfügung steht. Bei Auszubildenden bleibt die Vorrangprüfung bestehen.

Entfall Engpassberufe: Die Beschäftigung von Fachkräften mit beruflicher, d.h. nicht-akademischer Ausbildung, ist nicht mehr auf Engpassberufe (insbes. technische Berufe, Gesundheits- und Pflegeberufe) beschränkt.

Beschäftigung in verwandten Berufen: Eine Fachkraft kann eine Beschäftigung ausüben, zu der die erworbene Qualifikation sie befähigt. Eine Beschäftigung in sogenannten verwandten

Berufen ist also möglich. Auch eine Beschäftigung unterhalb der Qualifikation ist möglich. So können Akademikern in Berufen, die eine Ausbildung erfordern, arbeiten. Eine Beschäftigung im nicht-qualifizierten Bereich ist weiterhin nicht möglich.

Einreise zur Jobsuche: Auch Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung können für eine befristete Zeit zur Jobsuche einreisen. Voraussetzung sind Deutschkenntnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts in Deutschland.

Einreise für Qualifizierungsmaßnahmen: Die Möglichkeiten zum Aufenthalt für Qualifizierungsmaßnahmen in Deutschland werden verbessert.

Aufenthaltstitel: Welcher nötig ist, entscheidet die Qualifikation

Benötigt Ihre Fachkraft einen Aufenthaltstitel? Dann ist ihre berufliche Qualifikation ausschlaggebend dafür, welcher Titel benötigt wird bzw. welche Aufenthaltsbestimmungen gelten.

Akademische Berufe

Akademiker aus Drittländern, die in einem EU-Land eine akademische Tätigkeit aufnehmen, benötigen als Aufenthaltserlaubnis, meist eine Blaue Karte EU (EU Blue Card). In Deutschland sind Voraussetzungen dafür ein akademischer Hochschulabschluss und ein Arbeitsvertrag mit einem bestimmten Mindestbruttogehalt. Die Regelungen im Detail:

- **Hochschulabschluss:** Bedingung ist ein deutscher Hochschulabschluss, ein anerkannter ausländischer Hochschulabschluss oder ein ausländischer Hochschulabschluss, der mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist. In der Online-Datenbank der Zentrale für ausländisches Bildungswesen (ZAB) [anabin](#) ist nachzulesen, welche Hochschulabschlüsse als vergleichbar bewertet wurden.
- **Mindestbruttogehalt:** Die Höhe des bei Arbeitsaufnahme notwendigen jährlichen [Mindestgehalts](#) wird jährlich neu festgelegt. Im Jahr 2021 beträgt sie 56.800 Euro. Die Gehaltsgrenze muss unabhängig vom Arbeitszeitmodell erreicht werden. Eine anteilige Berechnung bei Teilzeitstellen ist nicht möglich. Wird also mindestens dieses Gehalt gezahlt, ist auch keine Zustimmung der BA erforderlich. In den Berufen aus dem Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik sowie Humanmedizin ist die Mindestgrenze niedriger (2021: 44.304 Euro).
- **Aufenthaltsdauer:** Die Gültigkeitsdauer einer Blue Card richtet sich in der Regel nach der Länge des Arbeitsvertrages. Bei erstmaliger Erteilung ist sie auf höchstens vier Jahre befristet. Nach 33 Monaten (bei besonders guten Sprachkenntnissen: nach 21 Monaten) kann Ihre Fachkraft mit Blauer Karte EU eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erhalten.

Einreise zur Arbeitsplatzsuche: Fachkräften mit anerkannter akademischer Ausbildung ist zudem die Einreise zur Arbeitsplatzsuche möglich. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu sechs Monaten. Während der Arbeitsplatzsuche in Deutschland kann einer

Probebeschäftigung von bis zu zehn Stunden in der Woche nachgegangen werden. So können Arbeitgeber und ausländische Fachkraft testen, ob sie zueinander passen.

Beschäftigung in verwandten Berufen: Fachkräfte aus Drittstaaten mit akademischer Ausbildung können auch in qualifizierten Berufen beschäftigt werden, die keinen Hochschulabschluss voraussetzen, die aber im fachlichen Kontext zu ihrer Qualifikation stehen und für die grundsätzlich eine berufliche, nicht-akademische Ausbildung vorausgesetzt wird. Ausgeschlossen sind Helfer- und Anlernberufe. Bei der Beschäftigung in nicht-akademischen Berufen benötigt die Fachkraft keine Blaue Karte EU, sondern einen entsprechenden anderen Aufenthaltstitel.

Nicht-akademische Berufe

Für nicht-akademische Berufe sind für die Arbeitsaufnahme in Deutschland insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:

- **Tätigkeit:** Fachkräfte mit in Deutschland anerkannter Berufsausbildung erlaubt der Aufenthaltstitel zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung den Zugang zu allen Berufen, für die sie ihre Qualifikation befähigt. Das schließt eine Beschäftigung in sogenannten verwandten Berufen ein.
- **Berufsabschluss:** Die Fachkraft muss einen passenden Ausbildungsabschluss vorweisen, der einem inländischen Abschluss gleichwertig ist. Zur Feststellung dieser Gleichwertigkeit muss die Fachkraft zunächst die richtige Stelle für das Anerkennungsverfahren finden. Hier weist das Portal [„Anerkennung in Deutschland“](#) den Weg. Der Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit wird von der Fachkraft selbst gestellt und kann auch aus dem Ausland erfolgen.
- **Aufenthalt für Qualifizierungsmaßnahmen:** Kann der ausländische Abschluss in Deutschland nur teilweise anerkannt werden, können fehlende Qualifikationen in Deutschland nachgeholt werden. Maßnahmen können sein: ein Anpassungslehrgang, ein Vorbereitungskurs für eine Prüfung oder das Nachholen von Berufspraxis in einem Betrieb.
- **IT-Spezialisten:** Un- oder Niedrigqualifizierten eröffnet auch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz keine Einreisemöglichkeit. Eine Ausnahme gilt für IT-Spezialisten mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung, die in den letzten sieben Jahren gesammelt wurde, und einem Bruttogehalt von derzeit mindestens 4.140 Euro im Monat (im Jahr 2020).
- **Einreise zur Arbeitsplatzsuche:** Auch Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung können einreisen, um sich einen Arbeitsplatz zu suchen. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu sechs Monate. Voraussetzung ist, dass ihre Qualifikation durch die zuständige Stelle in Deutschland anerkannt wurde, ihr Lebensunterhalt für den Aufenthalt gesichert ist und dass sie ihrer angestrebten Tätigkeit entsprechende Deutschkenntnisse haben (in der Regel auf dem Niveau B1). Während der sechs Monate ist eine Probebeschäftigung von bis zu zehn

Stunden in der Woche möglich. Dadurch können Arbeitgeber und ausländische Fachkraft testen, ob sie zueinander passen.

Ausbildung und Studium

Für Studieninteressierte war es schon bislang möglich, zur Studienplatzsuche einzureisen. Nach der neuen Regelung können jetzt auch Ausbildungsinteressierte einreisen, um einen Ausbildungsplatz zu suchen. Vorausgesetzt werden dabei: der angestrebten Tätigkeit entsprechende Deutschkenntnisse (Niveau B2), ein Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder ein Schulabschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt und ein Höchstalter von 24 Jahren. Der Einreisende muss seinen Lebensunterhalt zudem eigenständig sichern können. Weitere Bestimmungen:

- **Deutschsprachkurs zur Vorbereitung:** Wer eine Aufenthaltserlaubnis für eine betriebliche Berufsausbildung hat, darf zur Vorbereitung auf die Ausbildung einen Deutschsprachkurs oder einen berufsbezogenen Deutschsprachkurs besuchen.
- **Erweiterte Wechsellmöglichkeiten:** Internationale Studierende hatten schon bislang die Möglichkeit, in andere Aufenthaltstitel zu wechseln, auch bevor sie ihr Studium abgeschlossen hatten. Sie können zum Beispiel, anstatt ihr Studium fortzuführen, eine Berufsausbildung beginnen und dafür eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis erhalten. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz hat diese Wechsellmöglichkeiten noch ausgebaut: Unter besonderen Voraussetzungen – und nach Prüfung durch die BA – kann bereits während eines Studienaufenthalts oder eines Aufenthalts zur beruflichen Aus- oder Weiterbildung ein Arbeitsplatzangebot als Fachkraft angenommen werden. Damit einher geht der Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung.

Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen

Eine Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen ist für Fachkräfte aus einem Drittland vor Arbeitsantritt erforderlich. Durchgeführt wird diese von der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Bei der Beantragung eines Aufenthaltstitels durch die Fachkraft wird die Prüfung in einem behördeninternen Zustimmungsverfahren eingeleitet – im Falle eines Visums also bereits seitens der Botschaft im Wohnsitzland. Geprüft wird, ob die Arbeitsbedingungen der zu besetzenden Stelle denen von Deutschen mit einer vergleichbaren Tätigkeit entsprechen. Kriterien können beispielsweise die Arbeitszeit oder das Gehalt sein. Ziel ist es, eine angemessene Bezahlung der neuen Fachkräfte sicherzustellen und ein „Lohndumping“ zu verhindern.

Für die Beantragung benötigt die Fachkraft von Ihnen eine genaue Stellenbeschreibung. Dazu gehören Angaben zu Arbeitsbedingungen, Bezahlung sowie zur notwendigen Qualifikation.

Ehegatten- und Familiennachzug

Familienangehörigen eines Bürgers aus einem Drittstaat kann ein Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn das zuerst eingereiste Familienmitglied bereits einen Aufenthaltstitel hat. Mit der Erteilung des Aufenthaltstitels erhält der zugezogene Lebenspartner sofort das uneingeschränkte Recht, einer Erwerbstätigkeit in Deutschland nachzugehen. Kinder bis zu 16 Jahren können grundsätzlich ohne weitere Beschränkungen einreisen. Die genauen Regelungen hängen von der Staatsbürgerschaft des nachziehenden Familienangehörigen ab. Weitere Informationen bietet das Fachkräfteportal der Bundesregierung [Make it in Germany](#)

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.